

DIENSTANWEISUNG

zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen (in) der Gemeinde Morbach vom 29. September 1994

(Dienstanweisung Vermeidung von Einweggeschirr)

Vorbemerkung

Einwegprodukte, wie sie auf vielen Veranstaltungen, z. B. Volks-, Straßen- und Sportfesten sowie Messen und Märkten, für die Verabreichung von Speisen und Getränken gebraucht werden, sind umweltschädlich. Bei ihrer Herstellung werden erhebliche Mengen an Rohstoffen und Energie verbraucht, und nach einmaligem Gebrauch tragen sie zur Verschmutzung von Verkehrsflächen bei und belasten als Abfall vielfältig die Umwelt.

Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat der Gemeinde Morbach in seiner Sitzung am 16.05.1994 die Vermeidung von Einwegprodukten bei Veranstaltungen beschlossen.

Zur Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses gilt folgendes:

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Veranstaltungen, bei denen Speisen und Getränke angeboten werden und die

- a) von der Gemeinde
 - b) von Dritten in Räumen der Gemeinde
 - c) von Dritten im öffentlichen Raum
- durchgeführt werden.

Veranstaltungen, für die gleichzeitig sowohl private gemeindliche Flächen als auch öffentliche Verkehrsflächen gebraucht werden, gelten als Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Dienstanweisung sind/ist:

Einwegprodukte = Einwegdosen, -flaschen, -verpackungen und -geschirr aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen sowie Einwegbestecke

Gemeindliche Räume = alle öffentlichen Gebäude und Grundstücke der Gemeinde, die nicht dem Gemeingebrauch gewidmet sind; z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Bürgerhäuser

Öffentlicher Raum = alle Straßen, Wege, Plätze, die der Öffentlichkeit zum Gemeingebrauch gewidmet sind; hierzu zählen auch die öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze

3. *Allgemeine Grundsätze*

- 3.1 Die Veranstalter und Standinhaber schaffen selbst die Voraussetzungen für die Verwendung von Mehrweggeschirr und tragen dafür die Kosten.
- 3.2 Möglichkeiten zur Frischwasserentnahme aus dem öffentlichen Leitungsnetz und der Abwassereinleitung in die gemeindliche Kanalisation bestimmen die Gemeindewerke auf Antrag.
- 3.3 Durch die Erhebung eines Pfandgeldes oder auf andere geeignete Weise soll eine hohe Rücklaufquote für ausgegebenes Geschirr erzielt werden.
- 3.4 Mehrwegprodukte aus bruchfestem Material sind zu verwenden, wenn aus Sicherheitsgründen kein zerbrechliches Geschirr (Flaschen, Gläser usw.) benutzt werden darf.

4. *Verfahrensregelungen und Zuständigkeiten*

- 4.1.1 Die Dienststellen und Einrichtungen der Gemeinde, die Veranstaltungen durchführen, sind verpflichtet, keine Einwegprodukte mehr zu gebrauchen.
- 4.1.2 Die Dienststellen der Gemeinde, die gemeindliche Räume Dritten zur Durchführung von Veranstaltungen überlassen, sind verpflichtet, den Dritten den Gebrauch von Einweggeschirr zu untersagen.
- 4.1.3 Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum, die nicht von der Gemeinde Morbach selbst durchgeführt werden, hat die für die Vergabe der Fläche bzw. die für die vertragliche Gestaltung zuständige (federführende) gemeindliche Dienststelle darauf hinzuwirken, daß auch bei diesen Veranstaltungen keine Einwegprodukte benutzt werden. Die Dienststelle ist gehalten, mit dem Veranstalter/Standinhaber die Vermeidung von Einwegprodukten durch privatrechtlichen Vertrag zu regeln.
- 4.1.4 Die Ordnungsabteilung der Gemeindeverwaltung wird bei der Erteilung von gaststättenrechtlichen Erlaubnissen unbeschadet der Regelungen der Ziffern 4.1.1 bis 4.1.3 den Erlaubnisbescheiden Merkblätter zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen in der Gemeinde Morbach beifügen.
- 4.2 Den Veranstaltern und Standinhabern wird in der Übergangszeit bis zum 31.03.1995 Gelegenheit zum Verbrauch alter Bestände und zur Schaffung der Voraussetzung für den Gebrauch von Mehrwegprodukten gegeben.

Zu Veranstaltungen im öffentlichen Raum werden nach der Übergangszeit nur noch solche Veranstalter und Standinhaber zugelassen, die auf Einwegprodukte verzichten.

- 4.3 Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

5. *Information an die Betroffenen*

Die jeweils zuständigen Dienststellen informieren Veranstalter und Standinhaber. Sie bedienen sich dabei des „Merkblattes zur Vermeidung von Einwegprodukten (in) der Gemeinde Morbach“ (Anlage).

6. *Inkrafttreten*

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

MERKBLATT

zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen (in) der Gemeinde Morbach

Vorbemerkung

Einweggeschirr und -bestecke sowie Einwegverpackungen für Speisen und Getränke belasten die Umwelt erheblich. Wertvolle Rohstoffe und Energie werden zur Herstellung von Produkten vergeudet, die nach einmaligem Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen. Dieser Vorgang widerspricht der umweltpolitischen Zielsetzung, Rohstoffe und Energie einzusparen sowie Abfälle zu vermeiden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Morbach hat daher am 16.05.1994 beschlossen, daß bei Veranstaltungen in der Gemeinde Morbach grundsätzlich für die am Ort zu verzehrenden Lebensmittel und Getränke nur Mehrweggeschirr und -behältnisse verwendet werden dürfen und Einwegdosen, -flaschen und -verpackungen aus Glas, Kunststoffen und Verbundstoffen nicht mehr zugelassen sind.

Künftige Regelungen:

1. Bei Veranstaltungen der Gemeinde und bei Veranstaltungen Dritter in gemeindlichen Gebäuden und auf gemeindlichen Grundstücken (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendeinrichtungen, Bürgerhäusern) ist so bald wie möglich, spätestens jedoch nach Ablauf der Übergangszeit bis zum 31.03.1995 (s. Ziffer 4) kein Einweggeschirr etc. mehr zu gebrauchen.
2. Bei Veranstaltungen im öffentlichen Raum (z. B. öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen) wird von den Veranstaltern/Standinhabern erwartet, daß sie sich spätestens nach Ablauf der eingeräumten Übergangszeit (s. Ziffer 4) durch privatrechtlichen Vertrag gegenüber der Gemeinde zur Vermeidung von Einweggeschirr verpflichten.
3. Veranstaltungen, für die gleichzeitig sowohl private gemeindliche Flächen als auch öffentliche Verkehrsflächen gebraucht werden, gelten als Veranstaltungen im öffentlichen Raum.
4. Die Übergangszeit bis zum 31.03.1995 wird zur Umstellung auf die neue Situation eingeräumt. In dieser Frist dürfen noch vorhandene Bestände von Einweggeschirr aufgebraucht werden.

Nach Ablauf der Übergangszeit kann die Gemeinde die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung im öffentlichen Raum von der Verpflichtung des Bewerbers abhängig machen, auf Einweggeschirr zu verzichten.

5. Bereitstellen und Reinigen des Mehrweggeschirrs obliegt dem Veranstalter oder den Standinhabern.

Das Reinigen des Geschirrs schließt Frischwasserbezug und Abwasserableitung ein. Der Frischwasserbezug und die Abwassereinleitung sind mit den Gemeindewerken zu regeln.

6. Die Ausgabe von einheitlichem Mehrweggeschirr, die Einrichtung zentraler Geschirrausgabe- und -sammelstellen und die Erhebung eines Pfandes werden empfohlen, um eine hohe Rücklaufquote zu erzielen.
7. Der Gebrauch von Einweggeschirr ist nur noch in begründeten Ausnahmefällen zulässig; er bedarf der Einwilligung der Gemeinde.
8. Auskünfte zur Beschaffung bzw. Ausleihe von Mehrweggeschirr sowie Geschirrmobilen können bei den nachfolgend benannten Ansprechpartnern der Vereinsringe Gonzerath, Haag, Bischofsdhron/Hinzerath/Hundheim und Morbach eingeholt werden.
 1. Geschirrspülmobil Gonzerath
Franz-Gerd Schmitz, Tel.: 06533/3437
 2. Geschirrspülmobil Haag
Alfons Alt, Tel.: 06533/5134
 3. Geschirrspülmobil Bischofsdhron/Hinzerath/Hundheim
Dieter Gerten, Tel.: 06533/4166
 4. Geschirrspülmobil Morbach
Thomas Weyand, Tel.: 06533/2828